

Max Mustermann

Musterstr. 1  
12345 Musterstadt

Verwaltungsgericht  
Bahnhofsvorplatz 3  
45879 Gelsenkirchen

07.02.2011

**Wohngeldbescheid der Stadt X - Sozialamt – vom  
Wohngeldnummer: 911 000 064711**

### K l a g e

Max Mustermann, Musterstr. 1, 12345 Musterstadt

-Kläger –

gegen

Stadt X – Sozialamt als Bewilligungsbehörde -, Posfach, 12345 X-Hausen

-Beklagte-

wegen Fortfalls der Heizkostenkomponente als einer der Berechnungsgrundlagen für das Wohngeld

#### Begründung:

Seit dem 1.1.2011 ist die Heizkostenkomponente als einer der Berechnungsgrundlagen für das Wohngeld ersatzlos entfallen (§ 12 Abs. 6 WoGG). Dementsprechend wurde das Wohngeld ohne diese Heizkostenpauschale im o.g. Bewilligungsbescheid berechnet und führte zu einem Wohngeld (Lastenzuschuss) von Euro monatlich. Bis zum 31.12.2010 betrug mein Wohngeldanspruch Euro monatlich. Das ist eine Verringerung von fast Prozent.

Beweis:

Kopie Wohngeldbescheid vom

Kopie Wohngeldbescheid vom

Der Gesetzgeber begründete die Streichung der Heizkostenpauschale als einer der Berechnungsgrundlagen für das Wohngeld mit der „Normalisierung“ der Energiepreise. Zwar hat es vorübergehend Preissenkungen bei Eröl und Erdgas gegeben, jedoch zeichnen sich für 2011 wieder spürbare Energiepreiserhöhungen bei diesen fossilen Brennstoffen an.

Hilfsweise verweise ich hierzu auf die Information des Institutes „Einsurance Agency AG, Augustenstr. 10, 80333 München (Textauszug):

*Verbraucher müssen ab 2011 für ihre Energieversorgung wesentlich tiefer in die Tasche greifen als bisher. Nicht nur die meisten Stromversorger haben zum Beginn des kommenden Jahres zum Teil empfindliche Preiserhöhungen angekündigt, sondern nun auch zahlreiche Gasanbieter. Insgesamt 73 Unternehmen beabsichtigen eine Gaspreiserhöhung ab Januar 2011. Bei durchschnittlich sieben Prozent soll die Gaspreiserhöhung 2011 liegen.*

Unabhängig von der genauen zu erwartenden Gaspreiserhöhung bin ich durch eine so drastische Kürzung meines neuen Wohngeldanspruches 2011 gegenüber dem Anspruch 2010 von fast Prozent monatlich = Euro beschwert..

Zur Verdeutlichung nachfolgend mein monatliches Einkommen und die durchschnittlichen Kosten für den Lebensunterhalt:

Einnahmen  
(Auflistung)

Ausgaben  
(Auflistung)

verbleiben zum Lebensunterhalt (Ernährung, Kleidung, Anschaffung und Reparatur von Haushaltsgeräten, Fahrkosten ÖPNV)) **Euro**

Dieser Betrag liegt nur xx,xx Euro ( x Prozent) über dem Regelsatz von 359,00 Euro nach Hartz IV (SGB II) für alleinstehende Hilfebedürftige. Mit diesem Regelsatz sind – Stromkosten für den eigenen Haushalt ausgenommen – keine weiteren Energiekosten abgegolten.

Eine Kürzung meines Wohngeldanspruches infolge der neuen Gesetzeslage von Euro monatlich steht in keinem Verhältnis zu meinem Einkommen und führt daher für mich zu einer Härte. Neben den zu erwartenden Preiserhöhungen bei Gas und Erdöl ist - bedingt durch den ungewöhnlich kalten Winter - mit einer deutlichen Heizkosten -Nachzahlung (in meinem Falle Gas) zu rechnen.

Das ersatzlose Streichen der Heizkostenpauschale nach § 12 Abs. 6 Wohngeldgesetz (WoGG) ist m.E. nicht dem Sozialstaatsgebot nach Artikel 20 des Grundgesetzes i. d. F 29.11.2000 (BGBl. I, S. 1633) vereinbar. Obwohl der Gesetzgeber Ermessensspielraum bei der Höhe von Sozialleistungen hat, führt eine so drastische Leistungssenkung des Wohngeldes zu unzumutbaren Härten für die Anspruchsberechtigten und ist daher Ermessensmissbrauch.

Weiterhin darf die Höhe von Sozialleistungen nicht von der aktuellen Haushaltssituation des Staates abhängen. Das kann aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVG), Urteil vom 9.2.2010, 1 BvL 1/09 , BvL 3/09, BvL 4/09 abgeleitet werden. Danach hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen. Dieses Urteil des BVG bezieht sich zwar auf die Berechnungsweise der Regelsätze von Hartz IV (Sozialgesetzbuch II), müsste m.E. aber auch sinngemäß für das Wohngeld gelten.

Die Begründung des Gesetzgebers für das ersatzlose Streichen der Heizkostenpauschale bei der Berechnung des Wohngeldes, die Heizkosten hätten sich normalisiert, ist in dieser Form nicht plausibel und transparent.

Ich beantrage eine Weiterzahlung meines Lastenzuschuss in bisheriger Höhe von Euro monatlich und damit verbunden eine verfassungsrechtliche Überprüfung des Wegfalls der Heizkostenkomponente bei der Berechnung meines Wohngeldanspruchs und eine entsprechende Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 100 GG.

Max Mustermann